



ist ein Service der Protecting Internet-Online-Dienste GmbH. Hier können Sie die [Kontakt Daten](#) und das [Impressum](#) einsehen.

**Gericht: Bundesverwaltungsgericht**

**Urteil verkündet am 26.05.1998**

**Aktenzeichen: BVerwG 1 C 3.98**

**Rechtsgebiete: GG, Versailler Vertrag, Wiener Abkommen, RuStAG, 1. StARegG, BVFG, VwGO**

**Vorschriften:**

**GG Art. 16 Abs. 1 Satz 1**

**Versailler Vertrag Art. 91**

**Minderheitenschutzvertrag vom 28. Juni 1919 Art. 3**

**Wiener Abkommen vom 30. August 1924 Art. 6 Abs. 1**

**RuStAG § 4 Abs. 1**

**1. StARegG § 1 Abs. 1 Buchst. d**

**BVFG § 6**

**VwGO § 108 Abs. 1 und 2**

**Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 i.d.F. vom 31. Januar 1942 § 5**

**Leitsatz:**

In der Regelung des § 1 Abs. 1 Buchst. d 1. StARegG, nach der ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund der Verordnung über die Deutsche Volksliste durch polnische Volkszugehörige unwirksam ist, liegt keine nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG unzulässige Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit (wie Urteil vom 12. Dezember 1995 - BVerwG 9 C 113.95 - BVerwGE 100, 139).

Urteil des 1. Senats vom 26. Mai 1998 - BVerwG 1 C 3.98 -

I. VG Hamburg vom 25.08.1993 - Az.: 22 VG 1355/92 - II. OVG Hamburg vom 22.08.1994 - Az.: OVG Bf III 170/93 -

---

**BUNDESVERWALTUNGSGERICHT IM NAMEN DES VOLKES URTEIL**

**BVerwG 1 C 3.98 OVG Bf III 170/93**

**Verkündet am 26. Mai 1998**

Wichmann Justizamtsinspektorin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1998 durch den Vorsitzenden Richter Meyer und die Richter Gielen, Dr. Mallmann, Richter und Dr. Gerhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hamburgischen Obergerichtes vom 22. August 1994 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe:

I.

Die 1953 in Elblag (Elbing) geborene Klägerin begehrt die Feststellung, deutsche Staatsangehörige zu sein. Ihre 1925 in Radom geborene Mutter und ihr 1927 in Jezewo (Jeschewo) bei Swiecie (Schwetz) geborener Vater haben 1948 in Swidnica (Schweidnitz) geheiratet. 1989 hat die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Söhnen die Heimat verlassen. Am 3. August 1989 hat sich die Familie im Grenzdurchgangslager Friedland gemeldet. Dort war dem Vater der Klägerin am 19. Dezember 1988 ein Registrierschein erteilt worden. Er hatte damals angegeben, seinerzeit mit seinen Eltern in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen gewesen zu sein. Am 10. Mai 1989 hatte ihm das Ausgleichsamt Hamburg einen Vertriebenenausweis A erteilt.

Im November 1989 beantragte die Klägerin in Hamburg, ihr einen Vertriebenenausweis zu erteilen. Sie gab an, Deutsch sei die Muttersprache ihres Vaters, Polnisch die ihrer Mutter. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Oktober 1990 ab. Zwar sei der Vater als deutscher Volkszugehöriger anerkannt worden. Der Vater habe jedoch seinen eigenen Angaben zufolge mit der Klägerin nur bis zu deren 11. Lebensjahr zusammengelebt und die deutsche Sprache nicht an sie weitergeben können. Die Klägerin sei unter diesen Umständen nicht als deutsche Volkszugehörige anzusehen. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 27. November 1990 bei der Beklagten beantragt festzustellen, daß sie deutsche Staatsangehörige sei. Unter Berufung auf die Vertriebenenakte machte sie geltend, ihr Vater sei deutscher Staatsangehöriger, ihre Mutter sei polnische Staatsangehörige. Der Vater habe die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eintragung in die Volksliste 2 erworben.

Am 21. April 1992 hat die Klägerin Klage erhoben. Mit Urteil vom 25. August 1993 hat das Verwaltungsgericht Hamburg festgestellt, daß die Klägerin deutsche Staatsangehörige ist. Auf die Berufung der Beklagten hat das Obergericht die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen

ausgeführt:

Nach § 4 Abs. 1 RuStAG in der zur Zeit der Geburt der Klägerin geltenden Fassung habe diese die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Während ihre Mutter bis dahin zu keiner Zeit die deutsche Staatsangehörigkeit besessen habe, dürften die 1892 und 1890 in Jezewo geborenen Großeltern väterlicherseits bis nach dem Ende des Ersten Weltkrieges die preußische Staatsangehörige und damit deutsche Reichsangehörige gewesen sein, denn der Kreis Schwetz, in dem Jezewo liege, habe damals zu Westpreußen gehört. Dieser Teil Westpreußens sei durch den Versailler Vertrag 1919 an Polen gefallen. Die Großeltern der Klägerin hätten die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) verloren, als sie sich nach dem Ersten Weltkrieg dafür entschieden hätten, in ihrer Heimat und damit in dem Gebiet des neu gegründeten polnischen Staates zu bleiben. Die möglicherweise 1941 oder später durch Eintragung in Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erworbene Staatsangehörigkeit auf Widerruf hätten die Großeltern und der Vater der Klägerin jedenfalls nicht über das Kriegsende hinaus behalten. Eine in dieser Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit habe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 nur für deutsche Volkszugehörige Bestand. Diese Voraussetzung lasse sie jedoch nicht feststellen. Es sei nicht ersichtlich, daß die Großeltern oder der Vater der Klägerin sich in der Zeit des Zweiten Weltkrieges bis zum Beginn der gegen die Deutschen gerichteten Vertreibungsmaßnahmen als deutsche Volkszugehörige gefühlt und sich nach außen als solche zu erkennen gegeben hätten. In einem Antrag der Großeltern auf Aufnahme in die Deutsche Volksliste könne ohne weitere Anhaltspunkte kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum gesehen werden. Auch in dem aufgrund eines Gestellungsbefehls geleisteten Dienst des Vaters der Klägerin in der deutschen Wehrmacht liege kein Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Seine Entlassung aus der britischen Kriegsgefangenschaft von Lübeck in seine Heimat, in der bereits Polen die Verwaltung ausgeübt haben, spreche dafür, daß er sich der Besatzungsmacht gegenüber als deutscher Soldat polnischen Volkstums zu erkennen gegeben habe. Seine Zeugenaussage sei nicht geeignet, dem Berufungsgericht die Überzeugung zu verschaffen, er habe sich kurz vor Beginn der Vertreibung der Deutschen aus seiner Heimat oder auch in der Zeit danach zum deutschen Volkstum bekannt. Seine Angaben stünden zu einem guten Teil im Widerspruch zu Tatsachen, die sich durch Urkunden belegen ließen. Die Darstellung des Zeugen weise auch in wesentlichen Teilen Übertreibungen auf, die im Gegensatz zu allgemein bekannten Tatsachen stünden. Das nehme seiner Aussage insgesamt die Überzeugungskraft. Hinzu kämen Widersprüche zwischen seinen Aussagen in beiden Instanzen. So stimme z.B. die Behauptung des Zeugen, seinen Eltern und auch seiner Großmutter seien Volkstumsausweise in blauer Farbe, ihm selbst als Minderjährigem aber ein Ausweis in grüner Farbe erteilt worden, nicht mit den Bestimmungen zum Volkslistenverfahren überein. Auch sei seine Behauptung in hohem Maße unwahrscheinlich, er habe nach seiner Rückkehr in die Heimat den polnischen Behörden auf die Frage, ob er Deutscher oder Pole sei, geantwortet, er sei ebenso wie seine Eltern Deutscher, was ja alle wüßten. Ebenso unwahrscheinlich sei die Aussage, weder sein Vater noch er hätten eine Treueerklärung abzugeben brauchen, wie es nach dem Gesetz vom 6. Mai 1945 "über den Ausschluß feindlicher Elemente aus der polnischen Volksgemeinschaft" von denen verlangt worden sei, die in Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen gewesen seien. Die Bekundungen des Zeugen seien auch unrichtig, soweit er das Gericht erster Instanz habe glauben machen wollen, in Jezewo seien nach 1945 viele Deutsche wohnhaft geblieben.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom erkennenden Senat zugelassene Revision eingelegt und wie folgt begründet: Sie habe die deutsche Staatsangehörigkeit entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 RuStAG von ihrem Vater erworben, der sie wiederum durch Eintragung in die Deutsche Volksliste erworben habe. Wie alle in die Volksliste Eingetragenen sei er deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchst. d 1. StARegG gewesen und habe somit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Eine andere Auslegung dieser Vorschrift verstieße gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG. Indem das Berufungsgericht darauf abstelle, ob ihrem Vater die deutsche Volkszugehörigkeit zukomme, vertrete es eine vordemokratische, ethnisch-rassistische Konzeption der Volkszugehörigkeit. Für die deutsche Volkszugehörigkeit ihres Vaters sprächen die Ableistung des Wehrdienstes in der deutschen Wehrmacht sowie seine sehr guten deutschen Sprachkenntnisse. Darüber hinaus werde als Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz gerügt, daß das Berufungsgericht von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sei, da es den Unterschied zwischen "Verifikation" und "Rehabilitation" verkannt habe. Weiter habe das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung nicht berücksichtigt, daß ihr inzwischen verstorbener Vater Schwierigkeiten mit seinem Gedächtnis gehabt habe. Schließlich habe es das rechtliche Gehör verletzt. Sie, die Klägerin, habe darauf vertrauen dürfen, daß etwaige Unstimmigkeiten in den Aussagen ihres Vaters in der ersten und zweiten Instanz nicht überbewertet würden. Andernfalls hätte ein entsprechender Hinweis gegeben werden müssen.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 22. August 1994 die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. August 1993 zurückzuweisen.

Die Beklagte tritt der Revision entgegen und verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten in der Ladung zur mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Revision ist unbegründet. D...

0

---

Um sich den ganzen Text anzusehen, müssen Sie die Entscheidung zum Preis von 3,- € incl. Mehrwertsteuer kaufen!

**Ihnen stehen folgende Bezahlmöglichkeiten zur Verfügung:**



- Moneybookers



- Paypal



- Sofortüberweisung.de



- Infin (Bezahlung per Telefonrechnung)

Nach dem Bezahlvorgang werden Sie auf diese Seite zurückgeleitet und Sie können sich den kompletten Volltext der Entscheidung ausdrucken / herunterladen / abspeichern.

Ich habe die **AGB** gelesen und bin mit ihnen einverstanden.

Die **Widerrufsbelehrung** habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestehende ausdrücklich auf der sofortige Ausführung und Erfüllung der Leistung, in diesem Fall die sofortige Zurverfügungstellung des Volltextes der Entscheidung. Ich bin mir darüber im klaren, dass mein Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, sobald der Vertrag von beiden Seiten auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin vollständig erfüllt ist, bevor ich von meinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht habe.

### Verbindliche Bestellung und Bezahlung

#### **-WIDERRUFSBELEHRUNG-**

##### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs.1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Protecting Internet-Online-Dienste GmbH  
Yorckstraße 19  
76185 Karlsruhe  
Fax: 0721/9203878  
E-Mail: info@judicialis.de

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur

in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**-ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG-**